



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.1.2022
COM(2022) 26 final

2022/0016 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich ihrer Geltungsdauer
und hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von
Getreidesaatgutvermehrungsbeständen und Öl- und
Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in Bolivien sowie der Gleichstellung von in
Bolivien erzeugtem Getreidesaatgut sowie Öl- und Faserpflanzensaatgut**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Entscheidung 2003/17/EG des Rates sind bestimmte Drittländer in Bezug auf Feldbesichtigungen und auf die Erzeugung von Saatgut bestimmter Arten, die entsprechend den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG erfolgen, als gleichgestellt anerkannt. Es wurde befunden, dass die nationalen Bestimmungen, denen das in diesen Ländern geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der Modalitäten seiner Prüfung, Identitätssicherung, Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, die gleiche Gewähr wie die Anforderungen bieten, die für das in der Europäischen Union geerntete und kontrollierte Saatgut gelten. Saatgut aus diesen Drittländern kann in der Folge in der Union in Verkehr gebracht werden. Diese Gleichstellungsregelung trägt zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Versorgung mit hochwertigem Saatgut in der Union bei.

Die Entscheidung 2003/17/EG läuft am 31. Dezember 2022 aus. Ziel dieses Vorschlags ist es, die Geltungsdauer dieser Entscheidung zu verlängern, um jegliche Störungen bei der Einfuhr von Saatgut in die Union zu vermeiden. Die Erzeugung von Saatgut, das gemäß den Rechtsvorschriften der Union zertifiziert wurde, erfordert eine Reihe von Investitionen (z. B. die Eintragung von Sorten in die gemeinsamen Sortenkataloge der Union). Außerdem erfordert die Gewinnung ausreichender Saatgutmengen für das Inverkehrbringen mehrere Jahre der Vermehrung. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird eine Verlängerung des Zeitraums, für den die Gleichstellung anerkannt wird, um sieben Jahre als angemessen erachtet.

Darüber hinaus zielt dieser Vorschlag darauf ab, Bolivien in die Liste der Drittländer aufzunehmen, deren Gleichstellung anerkannt ist. Bolivien ist nicht in der Liste dieser Drittländer aufgeführt. Daher ist die Einfuhr von in Bolivien geerntetem Getreidesaatgut (Mais und Sorghum) und Öl- und Faserpflanzensaatgut (Sonnenblumen) in die Europäische Union derzeit nicht möglich.

Am 29. Januar 2016 hat Bolivien bei der Kommission beantragt, in Bolivien erzeugtes Saatgut von Sorghum, Mais und Sonnenblumen als Saatgut zu betrachten, das durch amtliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden des Landes durchgeführt werden, die gleiche Gewähr in Bezug auf die Identität, Gesundheit und Qualität des Saatguts bietet wie das in der EU erzeugte Saatgut.

Daraufhin hat die Kommission die geltenden bolivianischen Rechtsvorschriften bewertet und in Bolivien ein Audit des Saatguterzeugungs- und Zertifizierungssystems durchgeführt¹. Die Kommission empfahl, einige Vorschriften und technische Normen, die in Bolivien für die Erzeugung und Zertifizierung von Saatgut gelten, mit den Anforderungen der OECD-Saatgutsysteme und den Richtlinien 66/402/EWG und 2002/57/EG in Einklang zu bringen. Bis zum 30. November 2018 hatte Bolivien alle erforderlichen Verwaltungsbeschlüsse angenommen, um die Empfehlungen der Kommission umzusetzen, sodass die Kommission zu

¹ Abschlussbericht über ein Audit im Plurinationalen Staat Bolivien vom 14. März 2018 bis zum 22. März 2018 zur Bewertung des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Saatgut sowie deren Gleichwertigkeit mit den Vorschriften der Europäischen Union, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_2_en.cfm?rep_id=4005.

dem Schluss kam, dass das bestehende bolivianische System die gleiche Gewähr bietet wie das EU-System.

Der Vorschlag wird den Saatguthandel zwischen der Bolivien und der EU fördern. Durch Investitionen in die Saatguterzeugungskapazitäten in Bolivien können in der EU ansässige Unternehmen, die berechtigt sind, im gemeinsamen Sortenkatalog der EU aufgeführte Mais-, Sorghum- und Sonnenblumensorten zu vermehren, ihre Saatgutanbaugebiete diversifizieren, um die Risiken der Erzeugung in nur einer Klimazone zu verringern. Der Hauptvorteil für Bolivien auf dem EU-Markt wäre die Erzeugung von Saatgut während der Gegensaison, die die Verfügbarkeit von bestimmtem Saatgut in der nördlichen Hemisphäre im Frühjahr gewährleistet. Die Gewährung der Gleichstellung würde daher zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Versorgung mit hochwertigem Saatgut in der EU beitragen. Außerdem könnte es für Unternehmen mit Sitz in der EU attraktiver werden, in die landwirtschaftliche Entwicklung Boliviens zu investieren, da die EU zu einem Exportmarkt werden würde.

Aus den genannten Gründen sollte anerkannt werden, dass das Erzeugungs- und Zertifizierungssystem Boliviens dem EU-System gleichgestellt ist, und Einführen von Sorghum-, Mais- und Sonnenblumensaatgut aus diesem Land auf den EU-Markt können zugelassen werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dies ist eine technische Umsetzung bestehender Vorschriften und steht somit im Einklang mit den bestehenden politischen Bestimmungen im Bereich des Inverkehrbringens von Saatgut.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Da der Vorschlag darauf abzielt, die reibungslose Fortsetzung des Handels mit Saatgut und die Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Versorgung mit Saatgut in der Union zu gewährleisten, steht er im Einklang mit den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik.

Darüber hinaus steht dieser Vorschlag im Einklang mit den Zielen der gemeinsamen europäischen Strategie der EU für Bolivien, die 2018 auf den Weg gebracht wurde, da er den Handel mit Saatgut, der im Einklang mit den Unionsvorschriften steht, fördern und zur Entwicklung des ländlichen Raums in Bolivien beitragen wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Rechtsakts ist Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der das Europäische Parlament und den Rat ermächtigt, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik notwendigen Bestimmungen festzulegen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 43 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

Zudem sind die Anforderungen an Saatgut auf Unionsebene geregelt. Um den freien Verkehr von eingeführtem Saatgut im Binnenmarkt zu gewährleisten, sind Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dies ist die einzige mögliche Form von Maßnahmen der Union zur Erreichung des verfolgten Ziels.

- **Wahl des Instruments**

Ein Beschluss stellt das geeignete Rechtsinstrument für die technische Umsetzung bestehender Vorschriften dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nicht zutreffend

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Mitgliedstaaten wurden über die rechtliche Beurteilung der einschlägigen bolivianischen Rechtsvorschriften und über die Prüfung zur Feststellung der Gleichstellung des bolivianischen Systems unterrichtet und zu den Elementen der Initiative konsultiert. Bolivien selbst hat sich zu dem Entwurf des Auditberichts geäußert und die empfohlenen Änderungen umgesetzt, um die festgestellten Mängel zu beheben. Ein Fahrplan für die Gewährung der Gleichstellung für Bolivien wurde vom 19. August 2021 bis zum 30. September 2021 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um Rückmeldungen von den Interessenträgern einzuholen. Es wurde nur ein Beitrag übermittelt, der den Vorschlag, die Gleichstellung Boliviens anzuerkennen, nicht in Frage stellte. Die Interessenträger und die Mitgliedstaaten wurden auch über die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 2003/17/EG des Rates unterrichtet.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Gleichstellungsregelung der EU ist seit mehreren Jahrzehnten in Kraft und stützt sich weitgehend auf die OECD-Regeln für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, und auf die Methoden der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (International Seed Testing Association - ISTA) oder gegebenenfalls auf die Vorschriften der Association of Official Seed Analysts (AOSA), die denen der ISTA gleichwertig sind. Dieser multilaterale Rahmen für den internationalen Handel mit Saatgut bietet zusätzliche Garantien in Bezug auf die Qualität des eingeführten Saatguts und dessen Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften.

Das im Rahmen der Gleichstellungsregelung aus Drittländern eingeführte Saatgut wird im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Saatgut von den Mitgliedstaaten zumindest stichprobenartig amtlich kontrolliert, um die Einhaltung der Anforderungen und Bedingungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG zu überprüfen.

Die Kommission hat das in Bolivien geltende System einer rechtlichen Beurteilung unterzogen. Darüber hinaus haben Dienststellen der Kommission ein Audit in Bolivien durchgeführt und einen Bericht über die Ergebnisse dieses Audits erstellt, der auf der Website

der Kommission abrufbar ist. Außerdem ist Bolivien Mitglied der OECD-Saatgutsysteme, und die Probenahme und Prüfung von Saatgut für die OECD-Zertifizierung erfolgt nach den ISTA-Regeln.

- **Folgenabschätzung**

Es handelt sich um einen Beschluss rein technischer Natur, mit dem die bestehenden Vorschriften umgesetzt werden. Die Gewährung der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und der Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut stützt sich auf die OECD-Regeln für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, und auf die Methoden der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA). Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind eng in die Entwicklung dieser Regelungen und Methoden einbezogen, auf denen auch die Rechtsvorschriften der Union beruhen und nach denen die Ausfuhr von Saatgut aus den Mitgliedstaaten in Drittländer durchgeführt wird. Eine Folgenabschätzung ist daher nicht erforderlich.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit REFIT. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Befolgungskosten für die Unternehmer. Der „digitale Check“ ist auf diesen Vorschlag nicht anwendbar.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nicht zutreffend

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Nicht zutreffend

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit der einzigen materiellrechtlichen Bestimmung des Vorschlags wird die Entscheidung 2003/17/EG des Rates geändert, indem zum einen die Geltungsdauer der Entscheidung bis zum 31. Dezember 2029 verlängert und zum anderen Bolivien in die Liste der Drittländer aufgenommen wird, für die Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen und von in diesen Ländern erzeugtem Saatgut als den Feldbesichtigungen und der Saatguterzeugung in der EU gleichgestellt gelten, jedoch nur in Bezug auf Sorghum, Mais und Sonnenblumen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen und Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in Bolivien sowie der Gleichstellung von in Bolivien erzeugtem Getreidesaatgut sowie Öl- und Faserpflanzensaatgut

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2003/17/EG des Rates³ sind Feldbesichtigungen, die bei bestimmten Saatgutvermehrungsbeständen in den in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführten Drittländern durchgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Feldbesichtigungen gleichgestellt, die gemäß dem Unionsrecht durchgeführt werden. In ihr ist ferner vorgesehen, dass Saatgut bestimmter Arten, das in diesen Ländern erzeugt wird, unter bestimmten Voraussetzungen dem im Einklang mit dem Unionsrecht erzeugten Saatgut gleichgestellt ist.
- (2) Die Gleichstellung wird diesen Drittländern auf der Grundlage des multilateralen Rahmens für den internationalen Handel mit Saatgut, d. h. der OECD-Regeln für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, und der Methoden der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA), oder gegebenenfalls der Vorschriften der Association of Official Seed Analysts (AOSA) gewährt. Darüber hinaus hat die Kommission in einigen dieser Drittländer rechtliche Beurteilungen und Audits durchgeführt, um vor der erstmaligen Gewährung der Gleichstellung zu überprüfen, ob sie die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen. Jährliche Prüfungen und Berichte im Rahmen der OECD, regelmäßige erneute Audits von Laboratorien für die ISTA-Akkreditierung sowie amtliche Inspektionen im

² ABl. C vom , S. .

³ Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10).

Rahmen der Rechtsvorschriften der Union deuten darauf hin, dass Feldbesichtigungen in diesen Drittländern weiterhin dieselben Garantien bieten wie Feldbesichtigungen der Mitgliedstaaten und dass in diesen Drittländern erzeugtes und zertifiziertes Saatgut weiterhin die gleichen Garantien bietet wie in den Mitgliedstaaten erzeugtes und zertifiziertes Saatgut. Diese Feldbesichtigungen und das Saatgut sollten daher in Bezug auf die Anforderungen der Union weiterhin als gleichgestellt betrachtet werden.

- (3) Im Jahr 2016 stellte Bolivien bei der Kommission einen Antrag auf Gleichstellung seines Systems der Feldbesichtigung von Saatgutvermehrungsbeständen und von Saatgut von *Sorghum* spp. (*Sorghum*), *Zea mays* (Mais) und *Helianthus annuus* (Sonnenblumen), das in Bolivien hergestellt und zertifiziert wurde.
- (4) Die Kommission beurteilte die einschlägigen Rechtsvorschriften Boliviens und führte 2018 ein Audit des Systems der amtlichen Kontrollen der Saatguterzeugung und der Saatgutanerkennung von Mais, Sorghum und Sonnenblumen in Bolivien und seiner Gleichstellung in Bezug auf die Anforderungen der Union durch. Sie veröffentlichte die Ergebnisse der Prüfung in einem Bericht⁴.
- (5) Dieses Audit ergab, dass Bolivien über ein gut organisiertes System für die Saatguterzeugung und -zertifizierung verfügt. Die Kommission stellte einige Mängel fest und richtete Empfehlungen an Bolivien. Da Bolivien diese Mängel bis zum 30. November 2018 behoben hat, erfüllt es die Bedingungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2003/17/EG und die entsprechenden Anforderungen der Richtlinien 66/402/EWG⁵ und 2002/57/EG des Rates⁶.
- (6) Deshalb ist es angemessen, Feldbesichtigungen für Saatgutvermehrungsbestände von Sorghum, Mais und Sonnenblumen, die in Bolivien durchgeführt werden, sowie Saatgut von Sorghum, Mais und Sonnenblumen, das in Bolivien erzeugt und von den brasilianischen Behörden amtlich zertifiziert wurde, als gleichgestellt anzuerkennen.
- (7) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2003/17/EG am 31. Dezember 2022 endet, sollte der Zeitraum, für den die Gleichstellung im Rahmen der genannten Entscheidung anerkannt wird, verlängert werden, um jegliche Störungen bei der Einfuhr von Saatgut in die Union zu vermeiden. Angesichts der Investitionen und der Zeit, die für die Erzeugung von gemäß dem Unionsrecht zertifiziertem Saatgut benötigt wird, ist es angezeigt, diesen Zeitraum um sieben Jahre zu verlängern.
- (8) Die Entscheidung 2003/17/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Entscheidung 2003/17/EG

Die Entscheidung 2003/17/EG wird wie folgt geändert:

⁴ Abschlussbericht über ein Audit im Plurinationalen Staat Bolivien vom 14. März 2018 bis zum 22. März 2018 zur Bewertung des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Saatgut sowie deren Gleichwertigkeit mit den Vorschriften der Europäischen Union, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_2_en.cfm?rep_id=4005.

⁵ Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2309).

⁶ Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

- (1) In Artikel 6 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt;
- (2) Anhang I wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3
Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.1.2022
COM(2022) 26 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich ihrer Geltungsdauer
und hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von
Getreidesaatgutvermehrungsbeständen und Öl- und
Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in Bolivien sowie der Gleichstellung von in
Bolivien erzeugtem Getreidesaatgut sowie Öl- und Faserpflanzensaatgut**

DE

DE

ANHANG

Die Tabelle in Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG wird wie folgt geändert:

(1) Die Fußnote zur Überschrift der ersten Spalte „Land“ wird wie folgt geändert:

„⁽¹⁾ AR — Argentinien, AU — Australien, BO — Bolivien, BR — Brasilien, CA — Kanada, CL — Chile, GB — Vereinigtes Königreich, IL — Israel, MA — Marokko, MD — Republik Moldau, NZ — Neuseeland, RS — Serbien, TR — Türkei, UA — Ukraine, US — Vereinigte Staaten, UY — Uruguay, ZA — Südafrika.“;

(2) Zwischen den Einträgen „AU“ und „BR“ wird folgender Eintrag eingefügt:

“

BO	Ministerium für ländliche Entwicklung und Flächenverwaltung Bolivien Av. Camacho entre calles Loaya y Bueno N°1471, LA PAZ	66/402/EWG — nur für <i>Zea mays</i> und <i>Sorghum</i> spp.; 2002/57/EG — nur für <i>Helianthus annuus</i>
----	---	--

“.